

9.11.2011 in Baden-Baden

---

## **TOP 7 Novelle des Landesplanungsgesetzes (Windnovelle)**

### **Beschlussvorschlag:**

**Die Verbandsversammlung nimmt die Vorlage zur Kenntnis und beschließt die Stellungnahme zur Novelle des Landesplanungsgesetzes und zum Umweltbericht in Anlage 1.**

### **1. Anlass**

Die neue Landesregierung hat für den Ausbau der Windenergieerzeugung in Baden-Württemberg neue Ziele formuliert. Diese gehen über die bisherigen Zielsetzungen, die beispielsweise im Energiekonzept 2020 des Landes formuliert waren, deutlich hinaus. Angestrebt wird, im Jahr 2020 etwa 7 TWh Windstrom zu erzeugen und damit etwa 10% der Stromerzeugung mit heimischer Windkraft zu decken. Dies würde einen Zubau von etwa 1.000 bis 1.200 heute üblicher Windkraftanlagen (2 MW-Klasse) bedeuten. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windkraftnutzung grundlegend geändert und insbesondere das Landesplanungsgesetz novelliert werden.

Den Entwurf der Gesetzesnovelle hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 27.09.2011 in Bühl beschlossen und das Anhörungsverfahren eingeleitet (s. Anlage 2). Das Gesetzgebungsverfahren soll zügig durchlaufen werden. In der Anhörung haben auch die Regionalverbände die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Es ist beabsichtigt, dass die Neuregelung im April 2012 in Kraft tritt.

Aufgrund der beabsichtigten gesetzlichen Aufhebung der bestehenden Wind-Regionalpläne mit der Gesetzesnovelle ist parallel zum Gesetzgebungsverfahren eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, zu der der Regionalverband ebenfalls angehört wird (s. Anlage 3). Die Frist für die Stellungnahme ist der 8.11.2011. Eine Fristverlängerung bis nach der Sitzung der Verbandsversammlung wurde beantragt und eingeräumt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Umweltprüfung hat noch nicht begonnen.

### **2. Sachstand**

#### Vorgesehene Änderungen im Landesplanungsgesetz

Bislang waren die Regionalverbände verpflichtet, Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen und diese Festlegung mit einem generellen Ausschluss im übrigen Gebiet zu verknüpfen. Damit lösten diese Vorranggebiete den sogenannten Planvorbehalt im Sinn von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus, nach dem raumbedeutsame Windenergieanlagen bei einer entsprechenden Festlegung im Regionalplan im übrigen Außenbereich in der Regel unzulässig sind.

Diese Steuerungsmöglichkeit soll künftig entfallen (vgl. Anlage 2, S. 4 Ziffer 2). Es bleibt bei der Pflicht für die Regionalverbände, Vorranggebiete für die Windkraft festzulegen. Für die Festlegung von Vorranggebieten wird eine neue Planung notwendig sein. Deshalb werden zunächst die vorhandenen Vorranggebiete aufgehoben. Vorranggebiete werden künftig nur noch gebietsinterne Wirkung haben und die entsprechenden Flächen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen verbindlich für die Windkraftnutzung sichern. Gebiets-externe Wirkungen werden die Vorranggebiete nicht mehr haben. Der Planvorbehalt wird nach Auffassung der Landesregierung nicht ausgelöst. Damit wären Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert und – sofern die sonstigen, im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abzuprüfenden Belange eingehalten werden – zulässig.

Die Teilregionalpläne, die mit der bisherigen Planungssystematik erarbeitet wurden, sollen durch eine Novelle des Landesplanungsgesetzes aufgehoben werden (vgl. Anlage 2, S. 5, Artikel 2). Ein solches Vorgehen mit einem tiefen Eingriff in unser Selbstverwaltungsrecht ist in der Geschichte Baden-Württembergs ohne Vorbild.

#### Künftiges Steuerungsinstrumentarium

Die Träger der Flächennutzungsplanung (Anlage 4) können optional selbst Gebiete für die Windkraftnutzung darstellen. Entsprechende Regelungen enthalten die Flächennutzungspläne wegen der bisherigen Steuerung in den Regionalplänen jedoch nicht.

Die Systematik auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ähnelt dabei der bisherigen Systematik im Regionalplan. Werden Flächen für die Windenergienutzung dargestellt, führt diese Darstellung in der Regel zu einem Ausschluss der Windkraftnutzung im sonstigen Planungsraum (§ 35 III 3 BauGB). Für den Flächennutzungsplan gilt ebenfalls, dass der Windenergienutzung auf Basis eines schlüssigen Gesamtkonzepts substantiell Raum geschaffen werden muss.

Die räumliche Steuerung der Windkraftnutzung in Baden-Württemberg soll somit künftig drei Stufen umfassen:

- Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in den Regionalplänen werden für die Windkraftnutzung verbindlich gesichert.
- Optional können in den Flächennutzungsplänen diese und ggf. weitere Gebiete für die Windkraftnutzung dargestellt werden. Sofern der Flächennutzungsplan Gebiete für die Windkraftnutzung auf der Basis eines gesamträumlichen Konzeptes darstellt, ist das übrige Gebiet Ausschlussgebiet.
- Ab dem 1.09.2012 gelten die Privilegierung der Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und zusätzlich die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Immissionsschutz, Naturschutz, Artenschutz) = ungeordneter Ausbau

#### Situation nach Ende der Übergangsfrist

Eine über gesetzliche Vorgaben wie einzuhaltende Lärmgrenzwerte u.ä. hinausgehende Steuerung der Windkraftnutzung im Freiraum ist nicht mehr gegeben, bis die Regional- und Flächennutzungspläne entsprechend der neuen Randbedingungen fortgeschrieben wurden. Die vorgesehene Frist bis zum 1.09.2012 ist dafür wegen der Komplexität der Materie sehr kurz bemessen. Auch wenn die Kommunen von der Möglichkeit der Zurückstellung von Genehmigungsanträgen Gebrauch machen (§ 15 III BauGB, Voraussetzung: Aufstellungsbeschluss, aussagekräftiges Planungskonzept), bleibt für einen fachlich fundierten, transparenten und interkommunal abgestimmten Planungsprozess mit breiter Bürgerbeteiligung kein ausreichender zeitlicher Spielraum.

### **3. Position**

Die Verwaltung hat auf Grundlage der Beratungen im Planungsausschuss vom 12.10.2011 (vgl. Vorlage 73/VIII an den PA) sowie dem mit den anderen Regionen in Baden-Württemberg abgestimmten 5 Punkte Papier (Anlage 5) eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf und zum Umweltbericht erarbeitet (Anlage 1). Die Stellungnahme beinhaltet insbesondere einen Vorschlag für ein alternatives Vorgehen, welches das Ziel eines deutlichen und zügigen Ausbaus der Windenergie mit einem geordneten Planungsprozess verbindet. Er bietet eine bessere Bürgerbeteiligung, entlastet die Kommunen, schafft größere Rechtssicherheit, verursacht geringere Bürokratiekosten und sichert eine Berücksichtigung des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes. Insbesondere kann auf die Beseitigung von Plänen, die in einem intensiven demokratischen Diskurs mit den Bürgern entstanden sind und von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt wurden, verzichtet werden. Die Stellungnahme bezieht sich auch auf den Umweltbericht, welcher aus Sicht der Verwaltung zu sehr an der Oberfläche der Probleme bleibt und eine sachgerechte Bewertung der Umweltwirkungen der vorgesehenen Aufhebung der Regionalpläne nicht erlaubt.

Die Arbeiten an der Fortschreibung werden parallel zur laufenden Gesetzesnovelle unter Berücksichtigung des voraussichtlich künftig geltenden Regelungskontexts vorangetrieben. Es ist damit zu rechnen, dass in Kürze eine Reihe von Flächennutzungsplanverfahren zur Windenergie auf den Weg gebracht werden. Hierzu werden derzeit Informationsgespräche mit den interessierten Trägern der Flächenutzungsplanung geführt, um eine möglichst gute und frühe Abstimmung der Planungsverfahren zu gewährleisten.

- Der Verbandsdirektor -



## **Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes („Windnovelle“)**

---

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein spricht sich **für eine verstärkte Nutzung** der **regenerativen Energien** aus. Dazu gehört auch eine deutliche Steigerung bei dem Ausbau der Windkraft. Der Betrieb von Onshore-Windenergieparks an guten Standorten ist eine der marktnächsten und damit am wenigsten subventionierten Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativen Energien. Darum hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein bereits am 16.03.2011 den Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Regionalplans gefasst. Ziel der laufenden Fortschreibung ist die Förderung aller regionalbedeutsamen regenerativen Energien und die Verankerung neuer Vorranggebiete für die Windkraft im Regionalplan. Durch die Novelle des Landesplanungsgesetzes wird der begonnene Dialog mit den Bürgern, Gemeinden und vielen Investoren unterbrochen und auf eine überörtliche Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen weitgehend verzichtet. Der Regionalverband hält das Vorgehen des Landes für den **falschen Weg zum richtigen Ziel**.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

### A Zu Artikel 2 (Aufhebung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien)

1. Die Aufhebung der bestehenden Regionalpläne durch ein Gesetz ist ein einmaliger und in der Geschichte der Regionalpläne nicht gekannter Eingriff in unsere demokratisch legitimierte Planungskultur. Damit werden die in langen Diskursen mit unseren Partnern, den Kommunen und der Öffentlichkeit erzielten Ergebnisse mit einem Schlag beseitigt. Zudem werden die Planungen von 10 der 12 Verbände gestoppt, die zum Teil schon weit fortgeschritten sind und einen erheblichen und geordneten Ausbau der Windenergienutzung ermöglicht hätten. Der RVMO hat bereits am 16.03.2011 eine Überarbeitung des Regionalplans, Teilkapitel regenerative Energien beschlossen. Ziel ist der Ausbau u. a. der Windenergie am Mittleren Oberrhein. Der Standortsuchlauf ist bereits im Gang.

An die Stelle des Regionalplans treten nun Einzelfallentscheidungen nach dem Interesse von Investoren, z. T. ohne eine Bürgerbeteiligung. Damit werden die Aussagen der Landesregierung zu einer bürgerfreundlichen Planungspraxis, zur Stärkung der Regionalverbände, zur Verbesserung des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes konkretisiert. Ein einziger öffentlicher Belang (Klimaschutz), der selbstverständlich großes Gewicht besitzt, wird über alle anderen öffentlichen Belange gestellt. Dieses Vorgehen widerspricht fundamental dem Grundanliegen der Regionalplanung mit ihrem überörtlichen und alle Fachgesichtspunkte zusammenfassenden Ansatz. Zu unserer ganzheitlichen Planungsphilosophie hatte sich die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag bekannt.

2. Die Aufhebung der bestehenden Regionalpläne ist nicht zielführend. Es wird ein Teilelement aus dem Gesamtkontext der regionalplanerischen Regelungen herausgehoben. Hierfür ist von Bedeutung, in welchem Zusammenhang die bisherigen Festlegungen zur Windenergie zu den sonstigen Festlegungen zum Freiraum- Landschafts- und Naturschutz in den Regionalplänen stehen. Diese unterscheiden sich teilweise erheblich. Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein sind für Vorhaben, die wegen besonderer

Standortanforderungen nur im Außenbereich errichtet werden können, in den Festlegungen zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen sowie zur Forst- und Landwirtschaft Ausnahmen festgelegt. Von diesen Ausnahmen wären Windenergieanlagen möglicherweise erfasst. Entsprechende Ausnahmen enthalten jedoch andere Regionalpläne nicht. Die Wirkung der Aufhebung der Festlegungen zur Windenergie wird darum in den 8 betroffenen Regionalverbänden unterschiedlich sein. In einigen Regionen wird nach Auffassung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein das beabsichtigte Ziel einer flächendeckenden Zulässigkeit von Windenergieanlagen verfehlt.

3. Mit der Gesetzesnovelle wird für das Thema Windkraft für die Regionalpläne das Entwicklungsgebot hinsichtlich des Landesentwicklungsplans beseitigt. Es gilt für die Flächennutzungspläne hinsichtlich des Regionalplans aber nach wie vor. Die Fortschreibung des Regionalplans hat bereits begonnen. Sofern sich Kommunen für eine Steuerung der Windenergie im Flächennutzungsplan entscheiden, müssen diese Verfahren darum intensiv aufeinander abgestimmt werden (Beachtung des Gegenstromprinzips. Interkommunale Abstimmung). Eine gute Planung benötigt dafür Zeit. Die vorgesehene Übergangsfrist für den Wechsel in das neue Regelungssystem von lediglich 6 Monaten ist hierfür keinesfalls ausreichend. Zudem werden Planungskapazitäten für die Auseinandersetzung mit ungesteuerten Einzelanträgen gebunden.
4. Wir schlagen stattdessen vor, unser bereits begonnenes Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans zügig zum Abschluss zu bringen und zum beabsichtigten Zeitablauf sowie den quantitativen Zielen eine Zielvereinbarung abzuschließen. Wir schlagen hierfür eine Frist von 18 bis 24 Monaten vor. In dieser Zeit könnte die Planung nach einem erprobten und eingespielten Planungsverfahren mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung und in Abstimmung mit den Kommunen durchgeführt werden. Über die Zielvereinbarungen und die Genehmigungszuständigkeit hätte das Land Kontrolle über die zielgemäße Umsetzung der Planung und die Zielerreichung. Viele Kommunen werden außerdem von der Möglichkeit des Antrags einer Zurückstellung von Baugesuchen Gebrauch machen müssen. Die maximale Frist hierfür ist ein Jahr. Es ist aus unserer Sicht gegenüber unserem Vorschlag darum kein Zeitgewinn erkennbar, der einen Eingriff in das bisherige Planungssystem in der vorgesehenen Art und Weise rechtfertigen würde. Standorte, über die ein breiter Konsens besteht, können in der Zwischenzeit im Wege der Zielabweichung genehmigt werden. Damit würde die Übergangsfrist für die Ziele der Landesregierung nutzbar gemacht.

#### B Zu Artikel 1 (künftige Steuerung des Windenergieausbaus)

1. Die Planung von Windstandorten ist ein komplexer fachlicher und politischer Prozess. Durch die Aufhebung der Regionalpläne entsteht ein erheblicher Planungsdruck auf die gemeindliche Flächennutzungsplanung. Die Flächennutzungsplanung bleibt als letzte Ebene einer gezielten Steuerung des Ausbauprozesses der Windenergienutzung, die künftig drei Stufen umfassen soll:
  - Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in den Regionalplänen (gebietsinterne Flächensicherung)
  - Optional können in den Flächennutzungsplänen diese und ggfls. weitere Gebiete für die Windkraftnutzung dargestellt werden. Vorranggebiete im Regionalplan sind dabei für die Flächennutzungsplanung verbindlich. Sofern der Flächennutzungsplan Gebiete für die Windkraftnutzung aufgrund eines flächendeckenden Ansatzes darstellt, ist das übrige Gebiet Ausschlussgebiet.
  - Ab dem 1.09.2012 gilt die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB  
= ungeordneter Ausbau

Diese Lösung bringt insbesondere einen erheblichen interkommunalen Abstimmungsbedarf mit sich. Die Vorrang- und die Ausschlussgebiete werden künftig auf unterschiedlichen Planungsebenen geplant. Die Planungskonzeptionen auf regionaler und kommunaler Ebene müssen darum intensiv und bis ins Detail aufeinander abgestimmt werden.

2. Dagegen steht die Option einer Schwarz-Weiß-Grau-Lösung durch die Regionalverbände, die einen geordneten Ausbau der Windenergie im Land ermöglicht. Auf ihre Vorteile sei nochmals hingewiesen.
  - Verfahren laufen bereits (Beschleunigung)
  - übergemeindlicher und überfachlicher Ansatz (ganzheitliche Betrachtung)
  - Entlastung der FNP und damit der Kommunen (kommunalfreundliche Lösung)
  - Einbeziehung der Bürger in dem frühest möglichen Stadium (gute Kommunikation)
  - Berücksichtigung des großräumigen Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes
  - Verhinderung eines Flickenteppichs von Einzelanlagen und Einzelverfahren (Konzentrationswirkung)
3. Zudem ist es gerade im Sinn der Landesregierung, dass die Betroffenen in den Dialog einbezogen werden. Ein Dialog mit den Bürgern kann aber nur sorgfältig, ruhig und ergebnisoffen geführt werden. Einseitige Vorfestlegungen gefährden die Akzeptanz der Planung. Für den Fall, dass die Regionalpläne entgegen unseren Empfehlungen aufgehoben werden sollten, ist eine angemessene Übergangsregelung bei der Beseitigung der Windplanung der Regionalverbände zur Sicherung der Qualität und der Bürgernähe der kommunalen Bauleitplanung erforderlich. Der nun vorgesehene Zeitraum von 6 Monaten reicht dafür nicht aus. Wir schlagen einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Inkrafttreten der Regelungen vor.
4. Die in der Begründung unter Nr. I angesprochenen Beschränkungen (z. B. Naturschutzgebiete, Abstände) bestehen für Windenergieanlagen wie für alle anderen – auch sehr viel kleinere bauliche Anlagen. Sie sind aber punktuell, in der Verteilung zufällig und werden den großräumigen Auswirkungen der bis zu 200 m hohen Anlagen nicht gerecht. Gerade deshalb hat das BauGB eine planerische Steuerung vorgesehen. Durch Einzelfallentscheidungen geraten die großräumigen Auswirkungen und überörtlichen Folgen aus dem Blickfeld. Dies wird auf Dauer der Akzeptanz der Windenergienutzung nicht förderlich sein.
5. Das Vorgehen ist nicht nachhaltig angelegt. Um das ehrgeizige 10 %-Ziel der Landesregierung (Stromerzeugung aus heimischer Windkraft von ca. 7 TWh p. a. im Jahr 2020) zu erreichen, müssen viele Kommunen, viele Bürger überzeugt werden. Bei einer ungesteuerten Freigabe des gesamten Außenbereichs für die Windkraftnutzung lassen sich möglicherweise schnelle Anfangserfolge erzielen. Bei falscher Standortwahl in der stürmischen Anfangsphase kann aber viel Vertrauen verloren gehen, das für eine nachhaltige Steigerung der Windernte benötigt wird. Dagegen wirkt der von den Regionalverbänden vertreten geordnete Ausbau langfristig und sichert durch seine Suche nach allseits akzeptierten Lösungen den Konsens mit den Betroffenen und damit die dauerhafte Akzeptanz der Ausbauplanungen.
6. In den Eckpunkten der Landesregierung zur Novelle des Landesplanungsgesetzes vom 26.07.2011 ist ein Prüfungsauftrag für eine verbesserte Bürgerbeteiligung in den immissionsschutzrechtlichen Verfahren enthalten. Das zeigt klar die Nachteile der Konzeption der Landesregierung für die künftige Steuerung des Windenergieausbaus. Durch die Beseitigung der Regionalpläne wird auch die Einbindung der Bürger deutlich

zurückgeführt. Eine informelle Einbeziehung der Bürger weist entscheidende Schwächen auf:

- Sie kommt zu spät, in der Einzelzulassung kann nur noch das konkrete Projekt besprochen werden. Großräumige Alternativen stehen nicht mehr zur Debatte (anders bei der Regionalplanung).
- Sie ist rechtlich ohne Bedeutung, bei der informellen Beteiligung besitzen die Bürger keinerlei Rechtsposition.
- Sie findet im falschen Verfahren statt. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung muss erteilt werden, wenn das Vorhaben die gesetzlichen Vorgaben einhält. Die Bürgerinformation eröffnet die Illusion eines Spielraums, der tatsächlich nicht besteht.

7. Die Regionalverbände sind die regionalen Kompetenzzentren zur Windkraftnutzung. Eine zusätzliche und kostenträchtige Einrichtung ist nicht erforderlich.

### C Zum Umweltbericht

Die in dem Gesetzentwurf enthaltene Strategische Umweltprüfung (SUP) agiert an der Oberfläche der Probleme. Da die Novelle sowohl die regionalplanerischen Vorranggebiete als auch die Ausschlussgebiete beseitigt, müssen darin auch die positiven und die negativen Auswirkungen für Natur und Umwelt zumindest im Ansatz behandelt werden.

1. Betrachtungsmaßstab: Mit der Aufhebung der Festlegungen zur Windenergie in den Regionalplänen in Baden-Württemberg werden diese geändert. Für die Region Mittlerer Oberrhein verliert die Teilfortschreibung „Kapitel 4.2.5 Erneuerbare Energien – Windenergie“ vom 19.04.2004, genehmigt am 26.05.2004, ihre Gültigkeit. Die Prüfung der Umweltauswirkungen einer solchen Änderung in einer Regionalplanfortschreibung müsste dem Maßstab des Regionalplans (1:50.000) sowie dem Konkretisierungsgrad seiner Festlegungen in räumlicher und sachlicher Hinsicht entsprechen. Dahinter darf der Umweltbericht zur Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zurückbleiben.

Es werden zwar keine Standortentscheidungen für Windkraftanlagen getroffen (S. 1. Abs. 3 des Umweltberichts), jedoch gebietsscharfe Festlegungen im Regionalplan Mittlerer Oberrhein beseitigt. Wesentlicher Inhalt des regionalplanerischen Steuerungsinstrumentariums ist, dass ein abstrakter und gleichzeitig hinreichend bestimmter Rahmen für eine Vielzahl nachfolgender Planungen und Verfahren gesetzt wird. Mit Einführung der SUP in die Regionalplanverfahren haben die Regionalverbände in Zusammenarbeit mit den Raumordnungs- und Fachbehörden hierfür Vorgehensweisen entwickelt. Damit können die Umweltwirkungen planerischer Entscheidungen für den Regionalplan – die „gesetzgeberische Planungsentscheidung“ zur Windenergie stellt unfraglich eine solche dar – ermittelt werden. Diesem Anspruch wird der vorliegende Umweltbericht nicht gerecht. Die an verschiedenen Stellen im Umweltbericht vorgenommene pauschale Verschiebung auf die Genehmigungsverfahren entspricht nicht dem bislang üblichen Vorgehen.

Aufgehoben werden die bisherigen Vorranggebiete und ebenso die mit ihnen verbundenen flächendeckenden Ausschlussgebiete.

- Wie bei anderen den Freiraum schützenden Festlegungen handelt es sich bei den regionalplanerischen Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen um normative Vorgaben, von denen in Verbindung mit den sonstigen Zielen und Grundsätzen im Regionalplan zur Entwicklung von Natur und Landschaft positive Umweltwirkungen ausgehen können. Ihre Wirkungen sind im Umweltbericht im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen. Im Umkehrschluss können aus ihrer Beseitigung negative Umweltwirkungen resultieren, die entsprechend ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

- Die bisherigen Vorranggebiete sind bekannt, klar begrenzt und im Hinblick auf den Flächenumfang nicht außergewöhnlich groß. Mit der Beseitigung der Vorranggebiete ändert sich in diesen Gebieten im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Windenergienutzung wenig, sie stehen dann jedoch anderen Planungsabsichten offen. Eventuelle frühere Festlegungen des Freiraumschutzes leben nicht wieder auf. Es entstehen „unbeplante“ Gebiete, in denen auch andere bauliche Anlagen nicht ausgeschlossen sind. Auch dieser Aspekt muss in der Ermittlung und Betrachtung der Umweltwirkungen berücksichtigt werden.

Insofern widersprechen wir ausdrücklich der Feststellung unter 4.1 im Umweltbericht, dass die Untersuchung der Umweltwirkungen für die gesetzgeberische Planungsentscheidung sich auf einen „geringen Detaillierungsgrad“ beschränken kann.

2. Bestandsaufnahme: Die Bestandsaufnahme fehlt. In Abschnitt 3.1. des Umweltberichts wird festgestellt, dass sich diese auf das gesamte Landesgebiet beziehen müsste. Dies ist nur für 8 der 12 Regionen in Baden-Württemberg der Fall.

Die Aussage, dass die Bestandsaufnahme wegen der nachfolgenden Umweltprüfungen im Zuge der Regional- und Flächennutzungsplanung auch nicht erforderlich sei, können wir nicht nachvollziehen. Es ist ja gerade das Ziel der gesetzlichen Aufhebung der Festlegungen zur Windenergie, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im bisherigen Ausschlussgebiet schneller herbeizuführen, als dies mit den laufenden Regionalplanfortschreibungen möglich ist, mithin auch schneller als die entsprechenden Umweltprüfungen durchgeführt werden können. Für die Beurteilung der Umweltwirkungen ist darum der Regelungskontext unmittelbar nach Ende der Übergangsfrist maßgebend, also die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 I BauGB. Insbesondere muss aus unserer Sicht bei der Umweltprüfung ermittelt werden, welche großräumigen Umweltwirkungen in den Genehmigungsverfahren nicht mehr oder nur noch eingeschränkt berücksichtigt werden können (vgl. folgender Absatz).

3. Umweltziele: Eine Darstellung der Umweltziele fehlt. Basis für die Umweltprüfung bilden üblicherweise die Umweltziele, die für die Planung von Bedeutung sind. Umweltziele finden sich in gesetzlichen Vorschriften (EU, Bund, Land), in räumlichen Gesamtplanungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) oder in weiteren Dokumenten wie dem Umweltplan BW oder der Naturschutzstrategie 2020. Dabei ist unerheblich, welche positiven oder negativen Auswirkungen die Planung auf die Umweltziele hat, dies wird erst in der Umweltprüfung ermittelt. Die im Umweltbericht unter Ziffer 2 aufgeführten Umweltaspekte (Schutzgebiete, Prüfkriterien im Blmsch-Verfahren) decken nicht alle Umweltziele ab, die regionalplanerisch relevant sind und den Abwägungsentscheidungen für die aufzuhebenden Pläne zugrunde liegen. Insbesondere fehlen großräumige Umweltziele wie das Landschaftsbild, der Biotopverbund, der Generalwildwegeplan, die Erholungseignung der Landschaft u.ä. vollständig.

4. Umweltwirkungen: Eine schutzgutbezogene Ermittlung der zu erwartenden Umweltwirkungen bei Verwirklichung der „gesetzgeberischen Planungsentscheidung“ ist nicht erkennbar. Die quantitativen Ziele des Windenergieausbaus (100 bis 120 Anlagen der 2-MW-Klasse pro Jahr) müssten einer generellen Wirkungsprognose zugrunde gelegt werden. Ebenso kann mit dem Windatlas und den Schutzgebieten im AROK / UIS BW ermittelt werden, in welchen Landschaftsteilen mit einer besonders regen Bautätigkeit zu rechnen ist. Die Prüfung der Umweltwirkungen auf Vorhabensebene, welche einen großen Teil des Abschnitt 3.2 des Umweltberichts einnehmen, ist ohnehin dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine der regionalen Maßstabebene gerecht werdende Ermittlung der Wirkungen des Windenergieausbaus ist aus unserer Sicht jedoch erforderlich, um die Abwägungsentscheidung zur Änderung der Regionalpläne sachgerecht treffen zu können – auch aus Gründen der Rechts- und Investitionssicherheit.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein geht davon aus, dass im Hinblick auf einzelne Umweltziele angesichts der Ereignisse, die zur Energiewende in Deutschland geführt haben, den Abwägungsentscheidungen heute andere Gewichtungen zugrunde gelegt werden als in der Vergangenheit. Dies hat u. a. auch unser Planungsausschuss in seiner Beschlussfassung zur Fortschreibung des Regionalplans zum Ausdruck gebracht. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass bestimmte Umweltwirkungen in der Umweltprüfung nicht mehr ermittelt und bewertet werden.

5. Verfahren: Teil der Umweltprüfung ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung. In unserer Region wird die Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 LplG neben dem Staatsanzeiger in den Badischen Neuen Nachrichten, dem Badischen Tagblatt sowie in der Stadtzeitung Karlsruhe über Inhalt und Dauer von Öffentlichkeitsbeteiligungen zum Regionalplan informiert. Nach unserer Erfahrung ist dies als absolutes Minimum anzusehen, um eine aktive Beteiligung der Bürgerschaft zu ermöglichen.  
Die im LplG vorgegebenen Mindestanforderungen an das Scoping in Regionalplanverfahren sehen ein Zusammenwirken der Träger der Regionalplanung und der betroffenen höheren Landesbehörden vor. Aus unserer Sicht hätten darum zumindest auch die Regionalverbände am Scoping beteiligt werden müssen.
6. Alternativenprüfung: In der Alternativenprüfung sind alle Alternativen zu prüfen, die geeignet sind, die Planungsziele zu erreichen. Dies gilt für die gewählte Alternative nach unserer Auffassung nicht in allen Teilen des Landes in gleichem Umfang (vgl. oben A 2.). Außerdem muss vergleichend geprüft werden, ob weniger gravierende Planungsmöglichkeiten sich im Hinblick auf die Erreichung der Ziele ähnlich darstellen wie die gewählte Planungsalternative (vgl. 7. und 8.).
7. Alternative zur Aufhebung: Ziel der vorliegenden gesetzlichen Regelung ist, möglichst schnell und ohne Zeitverzug durch weitere Planungsverfahren eine breite Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in bisherigen Ausschlussgebieten herbeizuführen. Eine Zwischenzeit nach Ende der Übergangsfrist ohne großräumige Steuerung wird in Kauf genommen. Die Alternative ist eine längere Übergangsfrist von 18 bis 24 Monaten sowie eine Zielvereinbarung zu den quantitativen Zielen der Fortschreibung des Regionalplans (vgl. oben A 4). Die – im vorliegenden Umweltbericht allerdings noch nicht hinreichend ermittelten – Umweltwirkungen der Aufhebung nach der zu kurzen Übergangsfrist von lediglich 6 Monaten könnten vermieden werden. Der nur geringe zusätzliche Zeitgewinn rechtfertigt aus unserer Sicht nicht die Entscheidung für die unmittelbare Beseitigung der Regionalpläne und die daraus folgenden Umweltwirkungen.
8. Alternative zu „Weiß-Grau“: Die gesetzliche Regelung zur Systematik der Windenergie in den künftigen Regionalplänen ist nicht Gegenstand der Umweltprüfung. Die von uns vorgeschlagene, deutlich umwelt-, naturschutz- und artenschutzverträgliche Schwarz-Weiß-Grau-Lösung muss dennoch in die Alternativenprüfung mit einbezogen werden. Sie ist aus unserer Sicht wesentlich besser geeignet, zu einer Steuerung zu kommen, die gleichermaßen einen starken Zubau von Windenergieanlagen als auch die Sicherung der Akzeptanz und den Schutz besonders wertvoller Landschaftsteile ermöglicht (vgl. oben B 4.). Dies würde bedeuten, dass der flächendeckende Ausschluss aufgegeben würde und künftig neben den (größeren) Vorranggebieten und (kleineren) Ausschlussgebieten ein unbepannter Bereich verbliebe, der den Kommunen zur Steuerung offen stünde.

**Gesetz zur**  
**Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Vorblatt

A. Zielsetzung

Im Rahmen der zur Verwirklichung der Politik der Nachhaltigkeit erforderlichen ökologischen Modernisierung soll die Energiewende in Baden-Württemberg vorangebracht und die Nutzung der Atomkraft endgültig beendet werden.

Das Land hat deshalb die Absicht, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Baden-Württemberg durch ein überdurchschnittliches Wachstum deutlich auszubauen. Bis zum Jahr 2020 sollen so mindestens 10 Prozent des Strombedarfs aus „heimischer“ Windkraft gedeckt werden.

Dieses Ziel kann nur durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen und unter Einbeziehung, Unterstützung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Da die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen nicht ausreichen, um dieses Ausbauziel zu erreichen, müssen neue Standorte eröffnet werden.

Die rechtlichen Vorgaben zur Windkraftplanung im Landesplanungsgesetz werden flexibilisiert: Die Regionalplanung soll zukünftig nur Vorranggebiete für Windkraftanlagen festlegen können, keine Ausschlussgebiete mehr. Im planerischen Abwägungsprozess werden die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Belange im Vorfeld des stets erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und abgewogen. Durch die Festlegung von Vorranggebieten wird im Hinblick auf eine planungsrechtliche Zulässigkeit eine positive Vorentscheidung getroffen und somit Investoren von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten Investitions- und Planungssicherheit gegeben.

Gleichzeitig erhalten damit auch die Städte und Gemeinden des Landes die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern. In den Bereichen schließlich, in denen weder auf regionaler noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung erfolgt, werden die öffentlich-rechtlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft.

Um den angestrebten deutlichen Ausbau der Windkraft zu ermöglichen, ist es weiter erforderlich, die bestehenden Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen der Regionalverbände gesetzlich aufzuheben.

Dies bedeutet aber nicht, dass überall Windkraftanlagen entstehen können. Denn zum einen reicht das Windangebot in Teilen des Landes für eine wirtschaftliche Nutzung nicht aus. Zudem sind Windkraftanlagen auch weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch u.a. in Naturschutzgebieten und der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen, beispielsweise in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, sind ebenso zu beachten wie immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände.

Die Regionalverbände, insbesondere aber die Städte und Gemeinden benötigen, wenn sie die sich aus der Rechtsänderung ergebenden Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten wahrnehmen wollen, Zeit, da für die Planung Prüfungen, Erhebungen und Abwägungen notwendig sind. Die gesetzliche Aufhebung der bestehenden regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt am 1. September 2012, damit die Gemeinden und Städte eine gewisse Vorlaufzeit für die Planung erhalten.

## B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz dient dem verstärkten Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg und sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind nur als Vorranggebiete festzulegen;
- die Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen nach einer bestimmten Übergangsfrist.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der bei den Regionalverbänden anfallende Planungsaufwand ist notwendige Folge ihrer Planungsaufgabe und in Summe eher als gering einzuschätzen. Der gegebenenfalls bei den Kommunen anfallende Aufwand für eine planerische Steuerung ist einzelfallabhängig und lässt sich nicht generell abschätzen. Er ist zur Ausübung der Planungshoheit der Kommunen erforderlich.

#### E. Kosten für Private

Keine.

# **Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Vom

Artikel 1

## **Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für das Ziel der Raumordnung Plansatz 4.2.7 (Windkraft) des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg.“

2. § 11 Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„abweichend hiervon können Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 nur als Vorranggebiete festgelegt werden.“

3. In § 30 Absatz 1, § 42, § 44 Absatz 1 und § 51 wird das Wort „Wirtschaftsministerium“ jeweils durch die Worte „Ministerium für Verkehr und Infrastruktur“ ersetzt.

## Artikel 2

### Aufhebung der Regionalpläne hinsichtlich der Festlegung für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Die am...[einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 3 Absatz 1] bestehenden verbindlichen und bis zum 31. August 2012 nicht außer Kraft getretenen Festlegungen für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 LplG in der bis zum...[einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 3 Absatz 1] geltenden Fassung der in § 31 Absatz 1 LplG genannten Träger der Regionalplanung werden aufgehoben.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Ausgangslage

Im Rahmen der zur Verwirklichung der Politik der Nachhaltigkeit erforderlichen ökologischen Modernisierung soll die Energiewende in Baden-Württemberg vorangebracht und die Nutzung der Atomkraft endgültig beendet werden.

Das Land hat deshalb die Absicht, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Baden-Württemberg durch ein überdurchschnittliches Wachstum deutlich auszubauen. Bis zum Jahr 2020 sollen so mindestens 10 Prozent des Strombedarfs aus „heimischer“ Windkraft gedeckt werden.

Dieses Ziel kann nur durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen und unter Einbeziehung, Unterstützung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Da die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen nicht ausreichen, um dieses Ausbauziel zu erreichen, müssen neue Standorte eröffnet werden.

Die rechtlichen Vorgaben zur Windkraftplanung werden deshalb im Landesplanungsgesetz flexibilisiert: Die Regionalplanung soll zukünftig nur Vorranggebiete für Windkraftanlagen festlegen können, keine Ausschlussgebiete mehr. Im planerischen Abwägungsprozess werden die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Belange im Vorfeld des stets erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und abgewogen. Durch die Festlegung von Vorranggebieten wird eine positive Vorentscheidung im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit getroffen und somit Investoren von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten Investitions- und Planungssicherheit gegeben.

Gleichzeitig erhalten damit auch die Städte und Gemeinden des Landes die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern. In den Bereichen schließlich, in denen weder auf regionaler noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung erfolgt, werden die öffentlich-rechtlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft.

Um den angestrebten deutlichen Ausbau der Windkraft zu ermöglichen, ist es weiter erforderlich, die bestehenden Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen der Regionalverbände gesetzlich aufzuheben.

Dies bedeutet aber nicht, dass überall Windkraftanlagen entstehen können. Denn zum einen reicht das Windangebot in Teilen des Landes für eine wirtschaftliche Nutzung nicht aus. Zudem sind Windkraftanlagen auch weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch u.a. in Naturschutzgebieten und der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen, beispielsweise in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, sind ebenso zu beachten wie immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände.

Die Regionalverbände, insbesondere aber die Städte und Gemeinden benötigen, wenn sie die sich aus der Rechtsänderung ergebenden Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten wahrnehmen wollen, Zeit, da für die Planung Prüfungen, Erhebungen und Abwägungen notwendig sind. Die gesetzliche Aufhebung der bestehenden regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt am 1. September 2012, damit die Gemeinden und Städte eine gewisse Vorlaufzeit für die Planung erhalten.

## II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz dient dem verstärkten Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg und sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind nur als Vorranggebiete festzulegen;
- die Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen nach einer bestimmten Übergangsfrist.

### III. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der bei den Regionalverbänden gegebenenfalls anfallende Planungsaufwand ist notwendige Folge ihrer Planungsaufgabe und in Summe eher als gering einzuschätzen. Der gegebenenfalls bei Kommunen anfallende Planungsaufwand ist einzelfallabhängig und zur Ausübung der Planungshoheit erforderlich.

### IV. Kosten für Private

Keine

## B. Einzelbegründung

### 1. Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1 (§ 11 Absatz 2 Satz 3)

Folgeänderung zu Nummer 2. Das Ziel in Ziffer 4.2.7 (Windkraft) des Landesentwicklungsplans 2002 sieht bisher vor, dass zur Steuerung der Windkraftnutzung in den Regionalplänen einerseits Gebiete festzulegen sind, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen haben, und andererseits Gebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind. Dieses Ziel entspricht nicht mehr der vorgesehenen Änderung des Landesplanungsgesetzes.

Zu Nr. 2 (§ 11 Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz)

Das Landesplanungsgesetz sieht bisher vor, dass im Regionalplan die Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regional bedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden. Vorranggebiete sind dabei Gebiete, die für

die Windkraftnutzung vorgesehen sind und die andere raumbedeutsame Nutzungen (innerhalb dieses Gebietes) ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

Künftig soll die Regionalplanung Festlegungen zu Standorten von regionalbedeutenden Windkraftanlagen nur noch in Form von Vorranggebieten treffen können, um einen deutlichen Ausbau der Windkraft zu ermöglichen. Die Regionalplanung orientiert sich an dem diesem Gesetz zugrundeliegenden Ziel einer Stromerzeugung von rund 7 TWh (Terawattstunden) im Jahr 2020.

Gleichzeitig erhält die kommunale Ebene die Möglichkeit, Standorte für Windkraftanlagen vor Ort zu planen. Die Gemeinden erhalten in den Bereichen außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen planerischen Steuerung von Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen. In den Bereichen schließlich, in denen weder auf regionaler noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung erfolgt, werden die öffentlich-rechtlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft. Windkraftanlagen sind dabei bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch zulässig.

Zu Nr. 3 (§ 30 Absatz 1, § 42, § 44 Absatz 1 und § 51)

Klarstellung aufgrund der Neufestlegung der Geschäftsbereiche der Ministerien gemäß der Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 31. Mai 2011 (GBl. 2011, S. 205).

### **Zu Artikel 2:**

Ohne eine gesonderte Regelung zur Aufhebung der bisher bestehenden regionalplanerischen Festlegungen zur Steuerung der Windkraftnutzung wäre das mit der vorgesehenen Gesetzesänderung verfolgte Ziel eines deutlichen Ausbaus der Windkraftnutzung im Land nicht zeitnah zu erreichen. Die bestehenden Festlegungen von Vorrang- und insbesondere von Ausschlussgebieten würden bis zum Inkrafttreten einer Neuplanung durch den jeweiligen Träger der Regionalplanung wei-

ter gelten. Gemessen am ausdrücklichen Ziel des Gesetzes ist der dafür erforderliche Zeitraum, auch im Falle einer Verpflichtung der Träger der Regionalplanung zur Neuplanung, nicht vertretbar.

Die gesetzliche Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen betrifft – wie die Änderung des Landesplanungsgesetzes in Artikel 1 – die in § 31 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes aufgeführten Träger der Regionalplanung. Entsprechende Festlegungen bestehen <Stand August 2011> in den Regionalplänen des Verbands Region Stuttgart sowie der Regionalverbände Heilbronn-Franken, Ostwürttemberg, Mittlerer Oberrhein, Südlicher Oberrhein, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben.

Die in § 31 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes aufgeführten grenzüberschreitenden Träger der Regionalplanung, der Regionalverband Donau-Iller und der Verband Region Rhein-Neckar, unterfallen den jeweiligen staatsvertraglichen Regelungen.

Eine sofortige Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen würde jedoch künftige Neuplanungen praktisch unmöglich machen, weil im ungesteuerten Zustand Fakten geschaffen werden können, die einer beabsichtigten Planung entgegenstehen. Eine neue regionalplanerische Steuerung durch Festlegung von Vorranggebieten wird erst nach Durchführung eines Regionalplanverfahrens verbindlich.

Auch die Gemeinden, die planerisch steuern wollen, brauchen Zeit, um ihre Flächennutzungspläne aufzustellen. Sie müssen dazu Erhebungen und Gutachten einholen, um ein gesamträumliches Planungskonzept zu erstellen, das der Windkraft in ihrem Gebiet substanziell Raum schafft. Auch die Bürgerinnen und Bürger sind in diesem Zeitraum aktiv einzubinden.

Die gesetzliche Aufhebung der bestehenden regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftan-

lagen erfolgt erst am 1. September 2012, damit die Gemeinden und Städte eine gewisse Vorlaufzeit für die Planung erhalten. Verankert wird diese Übergangsfrist in dem gestaffelten Inkrafttreten in Artikel 3 in Absatz 2.

**Zu Artikel 3:**

Zu Absatz 1:

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die entsprechende Übergangsregelung für die Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen.



## **Umweltbericht der Landesregierung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen**

### **1. Einleitung**

#### **1.1. Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung bei der gesetzlichen Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen**

Nach Artikel 3 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 (ABl. L 197 vom 21.07.2001, S.30 ff,- künftig SUP-Richtlinie) in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40) ist bei allen Plänen und Programmen, die in den Bereichen der Raumordnung ausgearbeitet werden und einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Anlagen zu Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung setzen, eine Umweltprüfung vorgeschrieben.

Mit dem vorgesehenen Gesetzentwurf sollen die in den geltenden Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen aufgehoben werden. Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen richtet sich dann nicht mehr nach diesen regionalplanerisch festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebieten, sondern danach, ob dem Vorhaben im konkreten Fall öffentliche Belange entgegenstehen. Mit diesem Verzicht auf die bisherigen regionalplanerischen Steuerungswirkungen wird eine gesetzliche Planungsentscheidung getroffen und der Rahmen für künftige Genehmigungen von Windkraftanlagen verändert. Deshalb ist für diese gesetzliche Regelung eine Umweltprüfung durchzuführen.

Mit der vorgesehenen gesetzlichen Regelung werden jedoch keine Standortentscheidungen für Windkraftanlagen getroffen. Es wird lediglich anstelle des bisherigen regionalplanerisch festgelegten Rahmens ein anderer Rahmen vorgegeben, der durch die Prüfung im konkreten Anlagegenehmigungsverfahren und gegebenenfalls durch künftige Planungen auf regionaler oder kommunaler Ebene ausgefüllt wird. Insoweit sind Inhalt und Detaillierungsgrad gering. Dementsprechend allgemein müssen somit auch die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass über die vorgesehene Aufhebung der bisherigen regionalplanerischen Festlegungen zur Windkraftsteuerung hinaus eine Änderung des Landesplanungsgesetzes vorgesehen ist, wonach die Träger der Regionalplanung zukünftig nur Vorranggebiete für Windkraftanlagen festlegen können, keine Ausschlussgebiete mehr. Im planerischen Abwägungsprozess werden die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Belange im Vorfeld des stets erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und bei der Festlegung von Vorranggebieten eine positive Vorentscheidung im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit getroffen; hierdurch wird Investoren von Windkraftanlagen in den Vorrangge-

bieten Investitions- und Planungssicherheit gegeben. Gleichzeitig erhalten damit aber auch die Städte und Gemeinden des Landes die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern. In den Bereichen schließlich, in denen weder auf regionaler noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung der Windkraftnutzung erfolgt, werden die öffentlich-rechtlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft.

## **1.2. Kurzdarstellung der gesetzlichen Regelung**

Das Ziel des Gesetzentwurfs, einen stärkeren Ausbau der Windkraft zu fördern, kann nur durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen und unter Einbeziehung, Unterstützung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Eine dieser Maßnahmen ist neben der oben erwähnten Flexibilisierung des Landesplanungsgesetzes, zukünftig die Festlegung nur von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen vorzusehen, die gesetzliche Aufhebung der bestehenden Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen. Ohne eine solche Regelung wäre das mit der gesetzlichen Aufhebung verfolgte Ziel eines raschen und mengenmäßig deutlichen Ausbaus der Windkraftnutzung im Land nicht zu erreichen.

## **1.3. Untersuchungsrahmen**

Aufgrund des geringen Detaillierungsgrads der Regelung können die Umweltauswirkungen nur allgemein beschrieben und bewertet werden, zum Teil ist das auch gar nicht möglich. Weitere detailliertere Beurteilungen der Umweltauswirkungen erfolgen erst auf den Ebenen einer regionalen bzw. kommunalen Planung und im Rahmen einer bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

## **1.4. Verfahrensschritte und Beteiligung**

Ausgehend von dem Untersuchungsrahmen haben die beteiligten Ministerien die Auswirkungen der vorgesehenen Aufhebung durch Gesetz für ihren Geschäftsbereich geprüft. Das Ergebnis ist im Umweltbericht dargestellt.

## **2. Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Aufhebung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Belange dabei berücksichtigt wurden**

Die im Umweltbericht vorzulegenden Informationen umfassen auch die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind. Die Umweltziele dienen als Bewertungsmaßstab für die Umweltauswirkungen der vorgesehenen Aufhebung.

Die bestehenden Regelungen zum Umweltschutz, wie insbesondere im Natur-, Landschafts-, Arten-, und Immissionsschutz sind und werden durch die Aufhe-

bung in ihrer Geltung nicht eingeschränkt.

So sind Windkraftanlagen beispielsweise weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch in Naturschutzgebieten und der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb nicht möglich. Die übrigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen, wie das Artenschutzrecht und die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten sind ebenso zu beachten wie die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände.

### **3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angaben**

#### **3.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands**

Mit der Aufhebung werden keine konkreten Festlegungen für Standorte von Windkraftanlagen getroffen. Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands müsste sich demzufolge auf das gesamte Landesgebiet beziehen. Dies ist jedoch in dieser Breite weder möglich, noch aufgrund der bereits genannten zeitlich nachfolgenden Umweltprüfungen erforderlich.

Beim Ausbau der Windkraft sind, standort- und anlagenbedingt, insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Boden,
- Klima,
- Fauna,
- Flora,
- biologische Vielfalt,
- Landschaft,
- Gesundheit des Menschen (wegen Lärm, Beschattung, Lichteffekten, Gefahr von Eiswurf usw.).

#### **3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der gesetzlichen Aufhebung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen**

Inhalt der Regelung ist der oben genannte Wechsel des planerischen Konzepts und damit die Aufhebung der bisherigen Vorrang- und Ausschlussgebiete in den bestehenden Regionalplänen. Als Folge davon wird auch eine entsprechende Flächennutzungsplanung für Windkraftanlagen ermöglicht.

Bei Nichtdurchführung würden die bisherigen Festlegungen von flächendeckenden Vorrang- und Ausschlussgebieten in den Regionalplänen bestehen bleiben.

Allerdings kann über die Entwicklung des Umweltzustands bei der jetzigen und der zukünftigen Rechtslage keine belastbare Prognose abgegeben werden.

Anzunehmen ist jedoch, dass quantitativ mehr und qualitativ leistungsfähigere Windkraftanlagen gebaut werden. Dieser Vorgabe folgt die Darstellung der nachfolgend beschriebenen Umweltauswirkungen:

### **Bericht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft:**

#### **1. Allgemeines**

Mit der Aufhebung der Regionalpläne (Teilpläne Windkraft) beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen bis zur Vorlage kommunaler oder neuer regionaler Planungen zunächst ausschließlich nach § 35 BauGB. Soweit es sich um Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m handelt, bedürfen Windkraftanlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese darf nur erteilt werden, wenn zum einen sichergestellt ist, dass die Pflichten nach § 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfüllt sind, also u.a. keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können und eine entsprechende Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird.

Zum anderen dürfen generell öffentlich-rechtliche Vorschriften, beispielsweise des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, dem Vorhaben nicht entgegen stehen. Die Vereinbarkeit der Windkraftanlage mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird vollumfänglich im Genehmigungsverfahren geprüft. Daraus ergibt sich z.B. auch, dass aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften in Wasserschutzgebieten der Zone 1 Windkraftanlagen unzulässig sind. In Zone 2-Gebieten hingegen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Durch die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes wird das Ziel verfolgt, Menschen, Tieren, und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen geht es vor allem auch darum, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Emissionen zu vermeiden oder zu vermindern.

#### **2. Immissionsschutzrechtliche Fragestellungen**

Immissionsschutzrechtlich relevante Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen sind regelmäßig:

- Lärm
- Schattenwurf
- sog. Disko-Effekt.

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm. Die einzuhaltenden Lärmwerte sind je nach Gebietscharakter unterschiedlich. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) sind in der Regel die Lärmwerte für Mischgebiete zugrunde zu legen (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts). Es ist eine Schallimmissionsprognose zu erstellen. Zur Gewährleistung der Einhaltung der Lärmwerte sind entsprechende Abstände zur Wohnbebauung (Einzelhäuser,

Splittersiedlungen) einzuhalten.

Die sog. bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflektionen fallen als „ähnliche Umweltauswirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Der Disco-Effekt stellt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der Windenergieanlagen regelmäßig kein Problem mehr da.

Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen bzw. kann vernachlässigt werden. Von einer erheblichen Belästigungswirkung kann nach der Rechtsprechung ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort – ggf. unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender Windenergieanlagen – mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Es ist deshalb sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert nicht überschritten wird. Durch eine Auflage zur Genehmigung kann sichergestellt werden, dass durch eine Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt wird.

#### **Bericht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:**

Durch die geplante Änderung des LplG sollen landesweit bisherige Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen in bestehenden Regionalplänen aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass auf beplanten wie auch bislang unbeplanten Flächen deutlich mehr bzw. größere Windkraftanlagen gebaut werden, als dies nach den bisherigen (planungs-) rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig war. In der Folge können auch naturschutzrelevante Flächen betroffen sein. Bei der Ausweisung neuer Vorrangflächen im Rahmen von Regionalplänen, der Festlegung von Standorten in Flächennutzungsplänen wie auch in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Einzelanlagen sowie bei Windparks außerhalb der Vorranggebiete sind daher die einschlägigen Bestimmungen der Naturschutzgesetze (Bund, Land) zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Vorschriften zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft (§§ 13 bis 15 BNatSchG), die Schutzgebietsvorschriften einschließlich Biotopschutzes (§§ 23 - 30 BNatSchG) sowie die Belange des Artenschutzes (§§ 44 f. BNatSchG) prüfungsrelevant. Dies betrifft sowohl die baubedingten (z.B. Bau und Rückbau der Windkraftanlagen einschließlich der Zuwegung, Energiezu- und Weiterleitung) wie auch die betriebsbedingten Auswirkungen der Anlagen.

Einer besonderen Berücksichtigung unterfallen die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Netzwerk Natura 2000, auch wenn die Anlagen nicht innerhalb, sondern nur angrenzend an Natura 2000-Gebiete errichtet werden sollen (§ 33 und 34 BNatSchG).

Bei den Schutzgütern Vögel und Fledermäuse ist ferner die Berücksichtigung der Zugwege (Frühjahrs- und Herbstzug) erforderlich. Die notwendigen Untersuchungen bei der Genehmigung von Windkraftanlagen müssen sich an den jeweils aktuellsten naturschutzfachlichen Erkenntnissen sowie an den aktuell-

ten anerkannten Untersuchungs- und Methodenstandards orientieren. Weiterhin sind in konkreten Planungsverfahren Genehmigungs- und Auflagenvorbehalte im Hinblick auf naturschutzrelevante Entwicklungen während der Betriebsphase nach Errichtung einer Windenergieanlage vorzusehen.

Bei der Betroffenheit von geschützten Arten durch die Errichtung von Windkraftanlagen können im Genehmigungsverfahren als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Betriebsbeschränkungen bei bestimmten Witterungsbedingungen sowie die Einhaltung von Abständen zu Brut- und Fortpflanzungsstätten oder wichtigen Nahrungs- oder Überwinterungsgebieten in Betracht kommen. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft nicht vermieden oder kompensiert werden können, sind die Belange, die für das Vorhaben sprechen, mit den betroffenen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen.

Soweit die Errichtung einer Windkraftanlage im Wald die Umwandlung von Wald voraussetzt, erfordert dies neben dem Vorliegen der übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen eine forstbehördliche Genehmigung nach §§ 9 ff. LWaldG.

### **Bericht des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur**

Beim Ausbau von Windenergieanlagen werden Flächen versiegelt. Der Flächenverbrauch ist jedoch insgesamt als relativ gering zu bewerten. So beträgt die Flächenversiegelung pro Anlage ca. 100qm; nachteilige Auswirkungen sind vernachlässigbar, zumal Windkraftanlagen im Außenbereich im Übrigen einer Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch unterliegen.

Im Übrigen wird, soweit möglich, auf vorhandene Infrastruktureinrichtungen (Zufahrtswege und Leitungsanlagen) zurückgegriffen.

### **3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Durch die Änderung der gesetzlichen Grundlagen und die Aufhebung der bestehenden regionalplanerischen Festlegungen zur Windkraftsteuerung wird zunächst nur die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen beeinflusst. Nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter des Bundesimmissionsschutzgesetzes können erst durch die Errichtung von Windkraftanlagen im konkreten Einzelfall entstehen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt.

### **3.4 In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten**

- Ein Verzicht auf die Aufhebung der festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebiete würde einem raschen und deutlichen Ausbau der Windkraftnutzung entgegenstehen. Die bestehenden Festlegungen von Vorrang- und insbesondere von Ausschlussgebieten würden bis zum Inkrafttreten einer

Neuplanung durch den jeweiligen Träger der Regionalplanung weiter gelten. Gemessen am ausdrücklichen Ziel des Gesetzes ist der dafür erforderliche Zeitraum, auch im Falle einer Verpflichtung der Träger der Regionalplanung zur Neuplanung nicht vertretbar.

- Eine Aufhebung der Ausschlussgebiete unter gleichzeitiger positiver Neuplanung der Vorranggebiete durch den Gesetzgeber ist nicht möglich. Aufgrund der Komplexität der Festlegungen und des entsprechenden Verfahrens ist dies in einem generell-abstrakten Gesetzgebungsverfahren ausgeschlossen.

#### **4. Folgende zusätzliche Angaben:**

##### **4.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale bei der Vorgehensweise und Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Umfang und Tiefe der Prüfung der Umweltauswirkungen wurden von den Ministerien in einer interministeriellen Besprechung am 04.08.2011 festgelegt. Untersuchungstiefe und Untersuchungsbreite wurde an den geringen Detaillierungsgrad der gesetzlichen Änderung angepasst.

##### **4.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der gesetzlichen Aufhebung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen**

Durch die gesetzliche Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden keine konkreten Standorte für Windkraftanlagen festgelegt und keine Aussagen zur konkreten Genehmigungsfähigkeit solcher Anlagen getroffen. Da insoweit nur der Rechtsrahmen für die Regionalplanung raumbedeutsamer Windkraftanlagen geändert wird (gesetzgeberische Planungsentscheidung), sind unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt erst durch die Errichtung von Windkraftanlagen denkbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt. Um die Auswirkungen der Gesetzesänderung anhand der konkreten Entwicklung zu beobachten, wird sich die Landesregierung regelmäßig über die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Windplanungen berichten lassen.

##### **4.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben**

Die SUP-Richtlinie der Europäischen Union hat zum Ziel, ein hohes Umweltschutzniveau zu sichern. Daher wurde für bestimmte Programme und Pläne, deren Durchführung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die

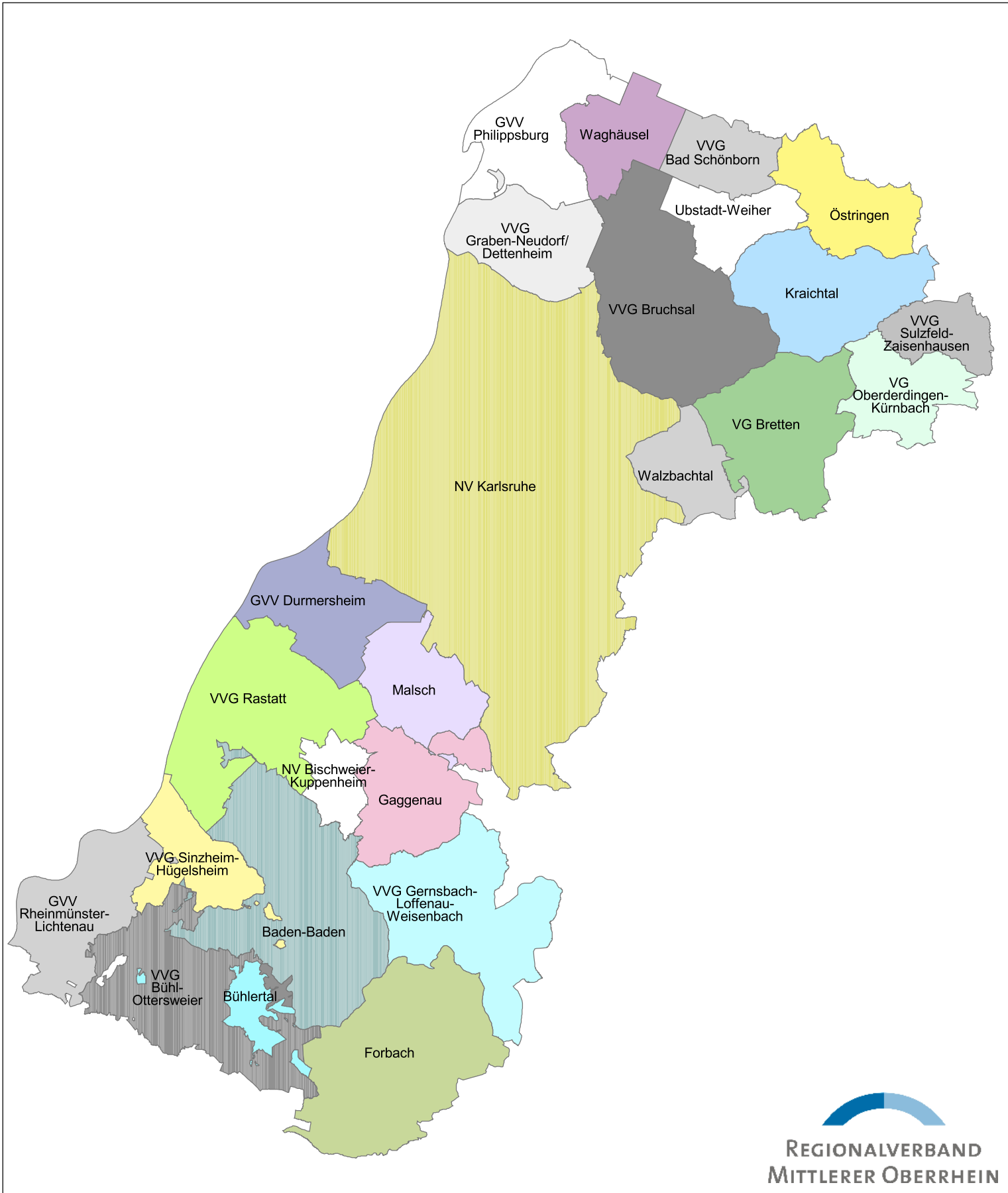
Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung eingeführt. Entsprechend den gesetzlichen Grundlagen umfasst die „Umweltprüfung“ die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und die Unterrichtung über die Entscheidung.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für die Änderung des Landesplanungsgesetzes, die die Aufhebung der Festlegungen für Vorrang- und Ausschlussgebiete der bestehenden Regionalpläne vorsieht, ergibt sich dabei direkt aus der Anwendung der SUP-Richtlinie.

**Ergebnis:**

Durch die gesetzliche Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete werden keine konkreten Standorte für Windkraftanlagen festgelegt. Es wird nur der Rechtsrahmen für die Regionalplanung raumbedeutsamer Windkraftanlagen geändert. Unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt sind erst durch die Errichtung von Windkraftanlagen im konkreten Einzelfall denkbar. Mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zum einen sichergestellt, dass durch die Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können und eine entsprechende Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird. Zum anderen dürfen generell öffentlich-rechtliche Vorschriften, beispielsweise des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, dem Vorhaben nicht entgegen stehen.

# Verwaltungsverbände und Verwaltungsgemeinschaften in der Region Mittlerer Oberrhein





# **Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände in Baden-Württemberg**

## **Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen – Änderung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg**

Position (Stand Juli 2011)

- Die Regionalverbände in Baden-Württemberg sind proaktiv zur Nutzung der Windkraft.
- Regionalplanerische Vorgaben geben Rechts- und Investitionssicherheit, vermindern den Abstimmungsbedarf zwischen den Gemeinden und ermöglichen eine landesweit einheitliche und frühzeitige Bürgerbeteiligung.
- Sollte die Schwarz-Weiß-Regelung aufgegeben werden, wäre eine Schwarz-Grau-Weiß-Lösung besser als eine Grau-Weiß-Regelung (Schwarz = Ausschlussgebiete, Grau = Vorbehaltsgebiete/unbeplanter Bereich, Weiß = Vorranggebiete).
- Für die Planungen sind verlässliche Rahmenbedingungen und ggf. eine Übergangsregelung (-Zeitschiene) wichtig.
- Das Land Baden-Württemberg könnte sich mit den Regionalverbänden auf einen quantitativen Rahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien verständigen.

### Argumente

- Bereits heute arbeiten fast alle Verbände an der Fortschreibung ihrer Planungen zum geordneten Ausbau der Windenergienutzung im Land.
- Die Regionalpläne geben Sicherheit für Bürger und Investoren, beziehen die Gemeinden und die Betroffenen von Beginn an in den Standortfindungsprozess ein und klären die Grundpositionen der Nutzung regenerativer Energien für eine ganze Region.
- Durch die Ausschlussgebiete werden die großräumigen Zusammenhänge des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes auf der passenden Maßstabsebene geklärt und gleichzeitig die nachfolgenden Genehmigungsverfahren entlastet.
- Durch klare Vorgaben und einheitliche Kriterien für die betroffenen Belange (u. a. Immissionen, Artenschutz etc.) können sowohl die Planungs- als auch die Zulassungsverfahren beschleunigt und rechtssicher gemacht werden. Eine Übergangsregelung ermöglicht den zügigen Abschluss der begonnenen Verfahren auf der Grundlage schon erarbeiteter Planungsergebnisse.
- Klare Zielvorgaben auf der Basis eines partnerschaftlichen Dialogs ermöglichen ein zügiges Vorgehen auf Grundlage der Vorgaben des Landes zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Vorsitzender:  
Verbandsvorsitzender Josef Offele  
Regionalverband Mittlerer Oberrhein  
Baumeisterstr. 2  
76137 Karlsruhe

Geschäftsführer:  
Verbandsdirektor Dr. Gerd Hager  
Regionalverband Mittlerer Oberrhein  
Baumeisterstr. 2  
76137 Karlsruhe

Geschäftsstelle:  
Verband Region Stuttgart  
Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart  
Telefax 07 11 / 22 75 9 - 70